

12.06.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Pflege-Abgrenzungsverordnung - Pflege-AbgrV -**A**

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

AS
Fz
In**1. Zu § 2 Abs. 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind jeweils die Worte "100 Deutsche Mark" durch die Worte "800 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung
Fz, In**2. Begründung:**

Die in der Verordnung vorgesehene Betragsgrenze in Höhe von 100 DM basiert auf einer entsprechenden Regelung in der Abgrenzungsverordnung für den Krankenhausbereich vom 12.12.1985 (AbgrV). Dieser eingeschränkte Vergleich ist jedoch nicht ausreichend für die Pflege-AbgrV, mit der eine sachgerechte Schnittstelle zur Abgrenzung einer unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeit festgelegt werden soll. Es ist sachgerecht, kurzfristige und geringwertige Anlagegüter nicht dem Investitionsbereich zuzuordnen. Diesen Grundsatz greift die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung daher zutreffend auf. Der Wert solcher Anlagegüter wird seit langem jedoch im Steuerrecht, aber auch in der AbgrV für den Krankenhausbereich, mit 800 DM (ohne Umsatzsteuer) für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anerkannt und dort [nach § 3 Abs.1 AbgrV] damit pflegesatzfähig.

[-] nur In

Ausgeliefert am 13. JUNI 1995

Begründung
AS

3. Begründung: *)

Durch § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Pflege-AbgrV werden geringwertige Anlagegüter zu Verbrauchsgütern erklärt und damit den Zuordnungsregeln für Verbrauchsgüter unterstellt, so daß ihre Kosten von den Pflegekassen und den Pflegebedürftigen zu tragen sind. Sonstige Anlagegüter gelten als Investitionsaufwendungen und sind von den Ländern im Rahmen ihrer Investitionskostenförderung oder von den Pflegebedürftigen selber zu zahlen.

Diese Regelung ist nur dann sinnvoll und durch die Pflege-AbgrV zu normieren, wenn der Begriff "geringwertige Anlagegüter" so gefaßt wird, daß er allen Beteiligten gerecht wird. Dies ist bei dem vorgesehenen Betrag von 100 DM nicht gegeben. Richtigerweise ist ein Betrag von 800 DM anzusetzen.

Die Wertgrenze von 800 DM ist allgemein für geringwertige Wirtschaftsgüter anerkannt. Wirtschaftsgüter bis zu 800 DM werden üblicherweise und gedeckt durch die Einkommensteuerrichtlinien im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Das heißt, diese Wirtschaftsgüter werden quasi zu Verbrauchsgütern und müssen nicht aktiviert werden. Für zu aktivierende Wirtschaftsgüter ist nach dem HGB ein detaillierter Anlagenspiegel erforderlich, der fortgeschrieben werden muß.

Es würde einen unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten, Wirtschaftsgüter im Wert von über 100 DM über mehrere Jahre in einer Anlagenkartei führen zu müssen. Die Festlegung der Wertgrenze bei 100 DM anstatt bei 800 DM widerspräche eingeübter kaufmännischer Praxis. Die zusätzliche Erfassung von Anlagegütern mit einer außerhalb der Pflege-AbgrV unbekannten Wertgrenze von 100 DM würde den Pflegeeinrichtungen außerdem zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufzwingen und muß daher als unpraktikabel angesehen werden.

Ein Vergleich mit dem Krankenhausbereich zeigt, daß mit einer Festlegung der Wertgrenze auf 800 DM hinter jenen Vorschriften zurückgeblieben wird; dort sind erst Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren nicht pflegesatzfähig und damit von den Ländern als Investitionsgebern zu tragen.

Ohne die Übernahme der üblichen Wertgrenze von 800 DM würde darüber hinaus die gesamte Systematik der Pflege-AbgrV, wie sie in den vorbereitenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern entwickelt worden ist, in Frage gestellt. Dieser Systematik liegt die folgende Überlegung zugrunde: Die in § 4 Pflege-AbgrV

*) Die Begründungen von Ziff. 2 und Ziff. 3 schließen sich nicht aus. Werden sowohl Ziff. 2 wie Ziff. 3 angenommen, wird der Text redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 3)

vorgesehene Zuordnung der erforderlichen Aufwendungen für die unterkunfts- und verpflegungsbedingten Verbrauchsgüter sowie 50 % der betriebsnotwendigen

Verbrauchsgüter in die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, die zu einer Belastung der Pflegebedürftigen führen, findet in der Entlastung von Aufwendungen von Anlagegütern bis zur Wertgrenze von 800 DM eine Entsprechung. Dies kommt auch den Pflegebedürftigen insoweit zugute, als die Investitionsaufwendungen in diesem Maße entlastet werden.

Für die Pflegekassen bedeutet es eine teilweise Entlastung von den Aufwendungen für Verbrauchsgüter, die angesichts der gedeckelten Sachleistungen dazu beitragen sollen, den Leistungsumfang der Pflegekassen möglichst ausreichen zu lassen; denn reichen die Pflegevergütungen nicht für die Abgeltung erforderlicher Pflegeleistungen, würde dies die Pflegebedürftigen belasten.

Um das erforderliche Gleichgewicht in dieser Situation herzustellen, ist bereits im Vorfeld der Erörterung der Bund-Länder-Besprechungen die Wertgrenze von seiten der Länder stets mit 800 DM beziffert worden.

B

4. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

EntschlieÙung zu § 1 Abs. 1

Der Bundesrat geht davon aus, daß entgegen der Begründung zu § 1 der Verordnung die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung auch bei stationären Pflegeeinrichtungen den allgemeinen Pflegeleistungen und nicht den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung zuzuordnen sind. Das heißt, diese Leistungen sind auch bei stationärer Pflege bis zu den im SGB XI genannten Höchstbeträgen von den Pflegekassen zu übernehmen.

Begründung:

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XI erhalten sowohl ambulante als auch stationäre Pflegeeinrichtungen eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen. Daneben erhalten stationäre Pflegeeinrichtungen von den Pflegebedürftigen eine Vergütung für Unterkunft und Verpflegung (§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 SGB XI).

Die allgemeinen Pflegeleistungen umfassen für den ambulanten Bereich Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (vgl. § 36 SGB XI). Für eine abweichende Definition des Begriffes "allgemeine Pflegeleistungen" im stationären Bereich läßt das SGB XI keinen Spielraum. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Aufwendungen für die hauswirtschaftliche Versorgung nur im ambulanten Bereich von den Pflegekassen übernommen werden sollen. Nach der Intention des Pflege-Versicherungsgesetzes soll der im Heim untergebrachte Pflegebedürftige nicht schlechter gestellt werden als der in häuslicher Umgebung.

Gleiches ergibt sich auch aus § 43 SGB XI. Danach übernehmen die Pflegekassen den "pflegebedingten Aufwand" bis zu DM 2.800. Jedoch ist auch die hauswirtschaftliche Versorgung ein Aufwand, der "pflegebedingt" ist. Dies ergibt sich auch aus dem Umkehrschluß aus § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB XI, der lediglich Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung und für Zusatzleistungen nach § 88 den Pflegebedürftigen auferlegt.